

Versammlungsleitung und Protokollführung

Anlage zu TOP 2 der hybriden Jahreshauptversammlung 2027. Entscheidungs- und Protokollvorlage auf Grundlage der vorgelegten bisherigen Satzung von 2023.

1. Ausgangslage und Satzungsregel

Das Amt des ersten Vorsitzenden ist durch den Tod von Thomas Körber vakant. Nach Mitteilung des Vereins nennt der bisherige Registerstand beim Amtsgericht Kassel Thomas Körber, Hagen Rewald und Josef Resch. Ein fortbestehender Registereintrag verlängert Thomas Körbers Amt nicht. Hagen Rewald und Josef Resch bleiben, sofern ihre Ämter nicht anderweitig beendet wurden, die beiden verbliebenen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder; nach § 4 Absatz 2 der bisherigen Satzung vertreten sie den Verein gemeinsam.

Für die Versammlungsleitung gilt dagegen § 5 Absatz 3 der bisherigen Satzung: Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden leitet der zweite Vorsitzende. Nur wenn auch dieser nicht an der Versammlung teilnimmt, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung. Eine wirksame elektronische Teilnahme an der hybriden Versammlung zählt als Teilnahme. Die gemeinsame Vertretungsregel des Vorstands gilt nicht für die Versammlungsleitung.

2. Fall A: Zweiter Vorsitzender nimmt teil

Fall A - Der amtierende zweite Vorsitzende nimmt teil: Im Protokoll wird festgestellt: „Das Amt des ersten Vorsitzenden ist durch den Tod von Thomas Körber vakant. Der amtierende zweite Vorsitzende [Name] übernimmt gemäß § 5 Absatz 3 der geltenden Satzung die Versammlungsleitung.“ Eine Wahl oder bestätigende Abstimmung ist hierfür nicht erforderlich.

3. Fall B: Zweiter Vorsitzender nimmt nicht teil

Fall B - Auch der zweite Vorsitzende nimmt nicht teil: Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit wird folgender Antrag zur Wahl gestellt: „Da das Amt des ersten Vorsitzenden vakant ist und der zweite Vorsitzende nicht an der Versammlung teilnimmt, wählt die Mitgliederversammlung gemäß § 5 Absatz 3 der geltenden Satzung [Name] zur Versammlungsleitung dieser Mitgliederversammlung.“ Erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen zählen nicht mit. Die gewählte Person erklärt die Annahme. Vorgeschlagen werden soll ein tatsächlich teilnehmendes Vereinsmitglied, vorzugsweise ein vor Ort anwesendes Mitglied. Ein wirksam zugeschaltetes Mitglied kann ebenfalls gewählt werden; eine bloße Anmeldung ohne tatsächliche Teilnahme genügt nicht. Die Bevorzugung einer Person vor Ort ist eine organisatorische Empfehlung, keine zusätzliche Satzungs Voraussetzung. Eine weitere Person soll die Technik und die digitalen Wortmeldungen betreuen, ohne dadurch die Versammlungsleitung zu übernehmen.

Durchführung und Dokumentation

4. Protokollführung

Protokollführung: Nimmt der amtierende Schriftführer teil, führt er das Protokoll. Nimmt er nicht teil, bestimmt die Mitgliederversammlung nach § 5 Absatz 3 eine andere Person.

Beschlussvorschlag: „Da der Schriftführer nicht teilnimmt, bestimmt die Mitgliederversammlung [Name] zur Protokollführung.“ Auch hierfür gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Beschlussfähigkeit und hybride Teilnahme

Vor einer erforderlichen Wahl unter TOP 2 werden Einberufung und Beschlussfähigkeit bereits geprüft und dokumentiert; TOP 3 vertieft die Feststellungen. Erforderlich sind mindestens vier teilnehmende Mitglieder. Elektronisch Teilnehmende müssen ihre Rechte wirksam ausüben können. Namen, Teilnahmeform, gegebenenfalls Abstimmungszahlen und Annahme werden protokolliert. Das Protokoll unterschreiben Versammlungsleitung und Schriftführer beziehungsweise bestellte Protokollführung gemäß § 5 Absatz 6.

6. Eintragungen im Versammlungsprotokoll

Datum / Ort / Online-System: [Angaben]

Teilnehmende vor Ort: [Zahl] · elektronisch: [Zahl]

Ornungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit: [Feststellung]

Amtsinhaber zweiter Vorsitzender / Teilnahme: [Name / ja oder nein]

Angewendeter Fall: [A oder B]

Versammlungsleitung: [Name]

Bei Wahl: Ja [] · Nein [] · Enthaltungen [] · ungültig []

Annahme der Wahl: [Erklärung]

Schriftführer / bestellte Protokollführung: [Name]

Bei Bestellung: Ja [] · Nein [] · Enthaltungen [] · ungültig []

7. Vorab zu klären

Entwurf zur Entscheidung in der Versammlung. Die Amtszuordnung des zweiten Vorsitzenden ist vorab anhand des letzten Wahlprotokolls und eines aktuellen Registerauszugs festzustellen; sie wird hier keinem der beiden Namen ungeprüft zugeordnet. Das Ausscheiden von Thomas Körber ist, soweit noch nicht erledigt, gemäß § 67 BGB zum Vereinsregister anzumelden. Die geplanten Satzungsänderungen bilden nicht die Grundlage dieser Entscheidung.

Grundlagen und Quellen

Vorgelegte Satzung 2023: § 4 Absätze 1 und 2; § 5 Absätze 3 bis 6. Angaben zu den eingetragenen Personen: Mitteilung des Vereins, kein eigenständig geprüfter aktueller Registerauszug. Rechtliche Einordnung der Vakanz und Anwendung auf TOP 2: aus diesen Grundlagen abgeleitet.

§ 32 BGB (Mitgliederversammlung / hybride Teilnahme):

www.gesetze-im-internet.de/bgb/_32.html

§ 67 BGB (Anmeldung von Vorstandsänderungen):

www.gesetze-im-internet.de/bgb/_67.html